

Zeitschrift:	Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Herausgeber:	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
Band:	- (1976)
Vorwort:	Einleitung : Bilanz über die Bestrebungen für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz (ERPG)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Einleitung: Bilanz über die Bestrebungen für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz (ERPG)

Das Jahr 1976 stand für alle Organisationen ideeller Zielsetzung, die sich der Erhaltung und Gestaltung von Landschaft, Natur, Siedlung und kulturellem Erbe widmen, im Zeichen der Raumplanung. Das war auch der Grund, weshalb sich die Stiftung in der ersten Jahreshälfte fast ausschliesslich auf die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Annahme des Raumplanungsgesetzes (ERPG) konzentrierte.

Man erinnert sich: Am 17. März 1972 verabschiedete die Bundesversammlung den Beschluss über die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung. Dieser Beschluss wurde aus Gründen des Landschaftsschutzes erlassen. Es ging im wesentlichen darum, die unvermehrbare und stark gefährdete Landschaft vor weiteren Schäden durch eine voreilige Besiedlung oder unzweckmässige Bodennutzung provisorisch bis zum Inkrafttreten des ERPG zu sichern. Zu Beginn des Jahres 1973 traten in den meisten Kantonen die provisorischen Schutzmassnahmen in Kraft, die zwar nicht überall mit gleicher Konsequenz, im grossen ganzen aber doch im Sinne des Gesetzgebers ausgeführt wurden. Die Stiftung setzte sich hierauf erfolgreich gegen eine Durchlöcherung des ERPG zur Wehr, insbesondere gegen die Abschwächung jener Bestimmungen, welche die behördliche Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen nur für standortgebundene Zwecke zulassen. Im Oktober 1974 dann verabschiedete das Parlament das ERPG in einer Form, die aus der Sicht des Landschaftsschutzes mit gutem Gewissen befürwortet werden konnte. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass das Gesetz auch gewisse Mängel hatte und sich nicht gerade durch Beschränkung auf das Wesentlichste auszeichnete, eine Erscheinung, die aber in unserer Konkordanzdemokratie, wo sehr vielen Wünschen Rechnung getragen werden muss, keineswegs auf den Gegenstand der Raumplanung beschränkt ist! Die Vorlage konnte angesichts der Vielzahl von öffentlichen und privaten, wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Interessen, die daran bestehen, als ausgewogen und zweckmässig gelten. Es überraschte an sich kaum, als wenige Wochen später das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wurde. Was aber viel mehr erstaunte, war der Umstand, dass die Ankündigung dieses Referendums durch eine kleine und gesamtschweizerisch unbedeutende politische Gruppierung in der Folge auch den starken Widerstand von grossen und finanziell starken Wirtschaftsorganisationen auszulösen vermochte, die vermutlich für sich allein den Mut dazu nicht aufgebracht hätten. Nun dürfte es allerdings in der ganzen Schweiz keinen einzigen Wirtschaftszweig geben, für den eine sparsame Verwendung des Bodens auf längere Sicht nicht im ur-

eigenen Interesse liegt. So musste man sich denn ernstlich fragen, wie weitsichtig die angeblich uneigennützigen Gründe der Gegner des Raumplanungsgesetzes eigentlich waren.

Am 12./13. Juni 1976 hat das Schweizervolk die Vorlage verworfen. Das äusserst knappe Resultat ist mit einem Nein-Stimmenüberschuss von nur 2,2 % der abgegebenen Stimmen allerdings kein Verdikt gegen die Raumplanung. Die Gegner der Vorlage jedenfalls sahen sich veranlasst, ihre Beteuerungen, auch sie seien keine Gegner der Raumplanung, rasch unter Beweis zu stellen. Anfang 1977 haben sie ein eigenes «Kerngesetz» mit 18 Artikeln präsentiert, welches allerdings so grosse Mängel aufweist, dass es schon gemessen an der bisherigen Gesetzgebung als deutlichen Rückschritt aufgefasst werden muss. Auch die Organisationen ideeller Zielsetzung haben unter Federführung der Vereinigung für Landesplanung Grundsätze aufgestellt, denen nach ihrer Auffassung in einem neuen ERPG Rechnung getragen werden sollte.

Die Verwerfung des Gesetzes ist zu bedauern; das sehr knappe Nein erlaubte aber immerhin, dass das Parlament der vom Bundesrat vorschlagenen Verlängerung der provisorischen Massnahmen in Form eines allgemeinen Bundesbeschlusses oppositionslos zustimmen konnte. Das war auch deshalb keine Missachtung des Volkswillens, weil dieser Beschluss wieder dem Referendum unterlag, welches diesmal nicht ergriffen wurde. Unbefriedigend bleibt allerdings nach wie vor die Aussicht, dass von jetzt an in manchen Kantonen und Gemeinden die provisorischen Schutzmassnahmen stillschweigend aufgehoben werden, ohne dass an deren Stelle in allen Fällen eine ausreichende Schutz- oder Nutzungsplanung treten wird, welche gefährdete Landschaften oder Teile davon endlich vor weiterer Zersiedelung rettet. Ungelöst bleibt auch das Problem der Entschädigung infolge materieller Enteignung, welchem die Vereinigung für Landesplanung und die Stiftung in der zweiten Jahreshälfte einen grossen Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit gewidmet haben.

Zieht man die Bilanz, so lässt sich sagen, dass die Verwerfung des ERPG zwar raumordnungspolitisch einen gewissen Rückschlag darstellt, jedoch keineswegs als Absage an ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz zu werten ist. Das Schweizervolk hat übrigens dem Bund zur Gesetzgebung auf diesem Gebiet schon 1969 durch die Annahme des entsprechenden Verfassungsartikels 22^{quater} BV einen klaren Auftrag erteilt. Die Anstrengungen der Stiftung zugunsten des ERPG haben sich auf alle Fälle gelohnt, denn eine deutliche oder gar starke Verwerfung des Gesetzes hätte sich viel verhängnisvoller auf den Schutz bedrohter Landschaften auswirken müssen, und überdies dürfte sich die geleistete Öffentlichkeitsarbeit auch im politischen Alltag, das heisst zugunsten einer konsequenteren Anwendung bereits bestehender kantonaler und kommunaler Gesetze, wohlzuend auswirken.